

Ralf Rudersdorfer
Leiter der Fachgruppe Technik am Institut für Nachrichtentechnik und
Hochfrequenzsysteme der J. K. Universität Linz
Leitenweg 15
4482 Ennsdorf

e-Mail: ralf.rudersdorfer@jku.at, ralf@telering.at
Tel. (abends sowie an Sonn- und Feiertagen): 0680 / 20 70 820
Tel. (tagsüber): 0732 / 2468 6373

Ennsdorf, im Juli 2018

Per e-Mail an: begutachtung@parlament.gv.at, JD@bmvit.gv.at

Betreff: Stellungnahme zu Telekommunikationsgesetz 2003,
Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u. a., Änderung (63/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Eines der wiederholt postulierten Ansinnen der amtierenden Bundesregierung war eine Verwaltungsvereinfachung und ein straffen (eine „Verschlankung“) der legislativen Bestimmungen bzw. der österreichischen Gesetzgebung; einerseits auf ein möglichst geringes, erforderliches Maß für sinnvolle Rahmenbedingungen und andererseits hin zu „mehr Eigenverantwortung“.

Intensionen wie das Anpassen des nationalen Rechts an Unionsrecht, Umsetzen und das Einarbeiten von Erfahrungen aus dem Vollzug, ein Anpassen an den aktuellen Stand der Technik sowie die künftigen Herausforderungen am Telekommunikationssektor sind naheliegend und grundsätzlich zu begrüßen.

Die Änderungen beim vorliegenden Entwurf zur Novellierung des Telekommunikationsgesetzes betreffen inhaltlich im weiten Ausmaß die „Abschaffung des Relikts „Zulassung und Typenzulassung“, „Befristung sämtlicher bislang nicht befristeter Bewilligungen“, „Ermöglichen einer Mehrfachnutzung von Frequenzen“, „Die derzeit fünf Behörden, welche das TKG 2003 sowie das FMaG 2016 vollziehen, sollen zu einer Behörde – dem Fernmeldebüro – zusammengeführt werden“, „Anpassung an das FMaG 2016 sowie Übernahme einiger Bestimmungen aus dem FMaG 2016“, „Einarbeitung des Amateurfunkgesetzes (AFG) in das TKG 2003 unter gleichzeitiger Vornahme von Änderungen“ und die Novelle des erst 2016 erlassenen „Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetzes – FMaG 2016“.

Beschäftigt man sich mit dem vorliegenden Entwurf inhaltlich und sind einem dabei auch noch praktische Abläufe des Vollzugs bewusst, so werden durch unkonkrete oder nur **unzureichend verankerte Formulierungen** und **Interpretationsspielräumen** oder dem Verweis auf (vorläufig?) nicht adaptierte Verordnungen zwangsläufig Rechtsunsicherheiten deutlich. In den „wirkungsorientierten Folgeabschätzungen“ wie auch den „Erläuterungen“ zum ministeriellen Gesetzesentwurf werden Ausführungen und Anmerkungen vorgenommen die einer (vielleicht teilweise durchaus wünschenswerten) Vollziehungspraxis entsprechen können, wofür aber aufgrund fehlender rechtlicher Verankerung keine Gewähr für derartige oder auch davon abweichende Vorgangsweisen gegeben sind.

Der Entwurf beinhaltet die Basis für eine Reorganisation der behördlichen Fernmeldeverwaltung in Österreich. Es wird durch Zusammenführungen nur noch ein Fernmeldebüro (in Wien) mit der Zuständigkeit für ganz Österreich geben. Diese Strukturänderung **wirft viele Fragen auf, die unbeantwortet bleiben**.

Was die in der vorgeschlagenen Novelle besonders breiten Raum einnehmende „Einarbeitung des Amateurfunkgesetzes (AFG) in das TKG 2003 unter gleichzeitiger Vornahme von Änderungen“ betrifft, so handelt es sich hierbei viel eher um eine Übernahme des AFG in das TKG wobei durch diese bloße Maßnahme keine weiteren Vereinfachungen oder Effizienzsteigerungen ableitbar sind – sieht man von einer lediglich mengenmäßigen Reduzierung von Einzel-/Individualgesetzen ab. (Abgesehen davon widerspricht die Aufhebung des AFG einer im zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz, 2. BRBG, im Nationalrat beschlossen am 4.7.2018 und im Bundesrat beschlossen am 11.7.2018, getroffenen Regelung; in der Anlage zum Ge-

setzestext unter der Klassifikationsnummer 91.01.17 wird das Amateurfunkgesetz (AFG) von der Bereinigung explizit ausgenommen. Ebenso werden die Amateurfunkgebührenverordnung (AFGV) unter der Klassifikationsnummer 91.01.17/002 und die Amateurfunkverordnung (AFV) unter der Klassifikationsnummer 91.01.17/003 von der Aufhebung ausgenommen.) Und jene Änderungen die gleichzeitig mit dieser Integration vorgeschlagen werden, führen zudem keinesfalls zum erklärten Ziel einer Vereinfachung. Ich erlaube mir daher auf folgende besonders prekären Punkte aufmerksam zu machen:

- Mit § 83b. (8) soll der Satz „Durch die Erteilung der Amateurfunkbewilligung wird keine Gewähr für einen störungsfreien Amateurfunkbetrieb übernommen.“ gesetzlich festgeschrieben werden. → Der Internationale Fernmeldevertrag (ITU Radio Regulations) und damit die internationale Vollzugsordnung für den Funkdienst (kurz VO Funk) regelt für Funkdienste die Frequenznutzung und deren Funkschutz im Rahmen des Völkerrechts! Weiter fordert die EU-EMV-Richtlinie (Richtlinie 2014/30/EU) explizit für alle international anerkannten Funkdienste mit den Worten

„(4) Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass Funkdienstnetze, einschließlich Rundfunkempfang und Amateurfunkdienst, die gemäß der Vollzugsordnung für den Funkdienst der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) betrieben werden, Stromversorgungs- und Telekommunikationsnetze sowie die an diese Netze angeschlossene Geräte gegen elektromagnetische Störungen geschützt werden.“

ganz eindeutig Schutz. Der europäische Gesetzgeber gibt somit den EU-Mitgliedsstaaten den konkreten Auftrag zum Schutz vor (elektromagnetischen) Störungen und schließt damit einhergehend deren etwaige Ausforschung, Aufklärung und Unterbindung, also stets alle erforderlichen Maßnahmen einzusetzen, mit ein. Dabei wurde vom europäischen Gesetzgeber kein Ermessensspielraum mitgegeben, ob beispielsweise die Gesetzgebung und ferner die beauftragte Administration (im gegenständlichen Fall die Fernmeldebehörden) nun diesen Auftrag nur in manchen Fällen erfüllen sollen oder auch nicht.

Die Verbindlichkeit der ITU Radio Regulations wird zudem durch Fixierungen auf der Weltfunkkonferenz 2015 deutlich. So stellt der Vorschlag für einen Beschluss des Rates der EU über den auf der Weltfunkkonferenz 2015 (WRC-2015) der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union [COM(2015) 234 final] fest

„In der Rahmenrichtlinie wird ausdrücklich auf die Vollzugsordnung für den Funkdienst verwiesen, zu deren Einhaltung die Mitgliedstaaten verpflichtet sind.“

Die aktuell **vorgeschlagene Formulierung** von § 83b. (8) ist daher **zu streichen** und ggf. hinsichtlich dem zuvor dargelegten Sachverhalt, **der Schutz vor (elektromagnetischen) Störungen, zu verankern.**

- Die in § 3. Z 37 vorgeschlagene **Definition** des **Amateurfunkdienstes** kann alleine schon aus den vorstehend angeführten Gründen lediglich der diesbezüglichen Angabe/**Abbildung zu den ITU Radio Regulations entsprechen** und ist daher **analog abzuändern**.
- Mit § 78g. (1) wird zur Führung eines Funktagebuchs „2. über Verlangen der Fernmeldebehörde zur Klärung frequenztechnischer Fragen.“ ausgeführt. Dieser Passus ist jedenfalls **um die Worte „,... und Klärung von Störungen.“ zu ergänzen** da sich durch eine solche Maßnahme oftmals deutlich vereinfacht (Abschätzungen zu) Störungsursachen durch fachkundiges Personal erheben lassen. Eine solche Störungsaufschaltung beruht häufig nicht ausschließlich auf der Klärung frequenztechnischer Fragen sondern kann, begründet im Störmechanismus, auch in den Parametern (den Merkmalen) einer Aussendung seine Ursache finden, oder eben auch nicht aufgrund technischer Unmöglichkeit.
- Es soll eine generelle Befristung bisher nicht befristeter Bewilligungen eingeführt werden und mit dem Vorschlag zu § 133. (20) würden alle bisher **unbefristeten Amateurfunkbewilligungen erloschen**. Hierzu bezieht der Österreichische Versuchssenderverband als Interessensvertretung über zusätzlichen Aufwand und fehlende Grundlage bereits ausführlich Stellung. Ein Wiedererlangen eines bestimmten, bereits in der Vergangenheit zugeteilten Rufzeichens ist zudem im Gesetzesvorschlag nicht verankert, was nicht nur zu mangelnder Wiedererkennung im internationalen Funkverkehr führen kann sondern ferner unnötige Kosten und ergänzenden Aufwand auslöst. Beispielsweise da sich gerade auch internationalen Gepflogenheiten entsprechend, viele Funkamateure mit ihrem zugeteilten Rufzeichen identifizieren und Individualstücke mit dessen Aufschrift versehen, Eigenbaugeräte damit kennzeichnen/beschriften oder Funkverkehrs-Bestätigungskarten als Dokument zur Bestätigung von weitreichenden Funkverbindungen in großer Zahl im Voraus für sich und ihre Amateurfunkstelle anfertigen lassen.

Für den Amateurfunkdienst in Österreich würden solche Befristungen ohne weitere Grundlage einen Alleingang gegenüber internationalen Gepflogenheiten und diesbezüglichen Gesetzgebungen anderer mitteleuropäischer Staaten bedeuten. Diesen nicht unerheblichen Aufwand für Bürgerinnen und Bürger und ebenfalls für die Verwaltung ersuche ich daher **gänzlich fallen zu lassen**.

- Mit § 78l. und § 78m. sollen künftige Amateurfunkprüfungen geregelt werden. Dabei ist unklar wie bei einer Prüfungskommission aus der geraden Anzahl von lediglich zwei Prüfern und zwei Prüfungsgegenständen ein Entschluss über das ausreichende Beherrschung des Prüfungsstoffs transparent und nachvollziehbar zustande kommen soll (ein Vorgang, der in aller Regel einen Mehrheitsbeschluss des Prüfungskollegiums darstellt). Unklar ist ferner, gerade im Hinblick auf die anstehende Reorganisation der Fernmeldebehörden, an welchen Orten im Bundesgebiet (weiterhin?) Prüfungstermine vorgesehen werden sollen. Weiter ist die Formulierung „(2) Die schriftlichen Teile der Prüfung können auch automationsunterstützt durchgeführt werden.“ verwirrend, da die Prüfung bisher ausschließlich mündlich abgehalten wurde. Die mit § 78m. (3) vorgesehene Formulierung „... Als Prüfer sind fachkundige Bedienstete der Fernmeldebehörde zu bestellen. Als Prüfer für den Gegenstand Betrieb und Technik kann ein erfahrener Funkamateure, der die Amateurfunkprüfung für die höchste Prüfungskategorie erfolgreich abgelegt hat, mit dessen Einverständnis bestellt werden. ...“ ist mehrdeutig und es bleibt offen ob denn der „erfahrene Funkamateure“ ebenfalls zugleich fachkundiger Bediensteter der Fernmeldebehörde sein muss oder ebenfalls Personen unabhängig vom beruflichen Hintergrund oder solche im Ruhestand als Prüfer bestellt werden können.
- Zu § 78c. bezieht der Österreichische Versuchssenderverband als Interessensvertretung bereits ausführlich Stellung. Ein gesetzlich vorgeschriebenes **Aufzeichnen** (bzw. der Eintrag) vom vollständigen **Nachrichtentext** einer Not- und Katastrophenfunkübung, in ein dabei zu führendes Funktagebuch, erscheint mir zudem **unverhältnismäßig**. Ein Aufzeichnen vom vollständigen Nachrichtentext bei Not- und Katastrophenfunkverkehr ist real **nicht immer praktikabel**, in verschiedenen Situationen schlicht nicht möglich und kann zusätzlich wertvolle Zeit vergeuden.

Die Argumentation und Abänderungsvorschläge des Österreichischen Versuchssenderverbandes (ÖVSV) als Vertretung seiner Mitglieder und der Funkamateure Österreichs, zum vorliegenden Ministerialentwurf, unterstütze ich inhaltlich.

Das **AFG** hat sich als **eigenständiges Gesetz** wie auch in seiner Anwendung stets praktikabel erwiesen und gut bewährt, ich **plädiere für dessen (grundlegende) Beibehaltung** als individuelles Gesetz.

Betreffs die Änderungen in der vorgeschlagenen Novelle zu Rechnung und Einzelentgeltnachweis:

- Mit § 100 Abs. 1 bis 1c soll Anbietern die Möglichkeit eingeräumt werden, elektronische Rechnungen für sämtliche Kunden als Standard festlegen zu können. Wenn Verbraucher bei Vertragsabschluss keine sichtbare Auswahlmöglichkeit mehr gestattet werden soll und elektronische Rechnungen als Standard etabliert werden können, so sollten **Anbieter** doch mindestens **verpflichtet werden**, ihre Kunden beim Vertragsabschluss und im Rahmen ihrer AGBs von **ihrem Recht** in Kenntnis zu setzen und zu erläutern, dass sie bei gesondertem Verlangen sowie **ebenfalls jederzeit innerhalb einer Vertragslaufzeit eine kostenlose Rechnung** (bzw. einen **Einzelentgeltnachweis**) in **Papierform** in Anspruch nehmen und zugestellt bekommen können.

Ich **ersuche ausdrücklich**, die **nachteiligen Regelungen im TKG-Entwurf** abzuändern.

Für Rücksprachen und weitergehende Ausführungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit besten Empfehlungen
 Ralf Rudersdorfer (per e-Mail)